**Deutscher Bundestag**
**13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/6850**

29. 01. 97

# Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung**
**– Drucksachen 13/5676, 13/5730, 13/6845 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung**
**(Arbeitsförderungs-Reformgesetz – AFRG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 1 bis 9 (Ergänzung und Änderung des Sozialgesetzbuchs)

Artikel 1 bis 9 werden gestrichen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

Artikel 10 wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1 bis 5 werden gestrichen.
2. Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

   ‚8. § 56 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „Die Bundesanstalt gewährt nach den Vorschriften dieses Unterabschnittes als berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation die Hilfen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit der körperlich, geistig oder seelisch Behinderten entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wiederherzustellen und die Behinderten möglichst auf Dauer einzugliedern."

   b) In Absatz 2 Nr. 4 Satz 2 werden das Wort „können" durch das Wort „werden" ersetzt und nach dem Wort „übernommen" das Wort „werden" gestrichen.

   c) In Absatz 3 werden das Wort „können" durch das Wort „werden" ersetzt, nach dem Wort „Hilfen" das Wort „nur" gestrichen und nach dem Wort „erbracht" das Wort „werden" gestrichen.'

3. Nach Nummer 8 werden folgende Nummern 8 a bis 8 c eingefügt:

,8 a. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach den Wörtern „gewährt werden" das Wort „können" gestrichen.

b) In Satz 2 werden das Wort „können" durch das Wort „werden" und die Wörter „erbracht werden" durch das Wort „gewährt" ersetzt.

c) In Satz 3 werden das Wort „können" durch das Wort „erhalten" ersetzt und nach dem Wort „dann" das Wort „erhalten" gestrichen.

8 b. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „kann an ihn Übergangsgeld geleistet werden" durch die Wörter „hat er Anspruch auf Übergangsgeld" ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Übergangsgeld kann nur geleistet werden" durch die Wörter „Der Anspruch besteht nur" ersetzt.

cc) In Satz 7 werden die Wörter „Übergangsgeld kann auch an Behinderte geleistet werden" durch die Wörter „Der Anspruch besteht auch für Behinderte" ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „kann" durch das Wort „wird" ersetzt und nach dem Wort „gewährt" das Wort „werden" gestrichen.

8 c. In § 59 d Abs. 1 a Satz 1 werden die Wörter „Übergangsgeld erbracht werden kann" durch die Wörter „ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht" und die Wörter „kann das Übergangsgeld für diese Zeit weitergeleistet werden" durch die Wörter „wird das Übergangsgeld für diese Zeit weitergezahlt" ersetzt.'

4. Die Nummern 9 bis 13 werden gestrichen.

5. Nummer 14 wird wie folgt gefaßt:

,14. § 93 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Förderung wird nur für Arbeitnehmer gewährt, die vom Arbeitsamt zugewiesen sind. Es dürfen grundsätzlich nur Arbeitnehmer zugewiesen werden, die

1. für die Zeit unmittelbar vor der Zuweisung Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben oder Anspruch auf eine dieser Leistungen hatten oder die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 für einen Anspruch auf Unterhaltsgeld erfüllt haben und

2. innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Zuweisung mindestens sechs Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren."'

6. Die Nummern 15 bis 50 werden gestrichen.

7. Nummer 52 wird wie folgt gefaßt:

,52. In § 249 d Nr. 10 wird die Jahreszahl „1996" durch die Jahreszahl „1997" ersetzt.

8. Nummer 53 wird wie folgt gefaßt:

,53. § 249 h wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Jahreszahl „1997" durch die Jahreszahl „2002" ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt auch für Arbeiten zur Erhöhung des Angebots im Breitensport und in der freien Kulturarbeit, für Arbeiten zur Vorbereitung und Durchführung denkmalpflegerischer Maßnahmen, städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen und des städtebaulichen Denkmalschutzes sowie für Arbeiten zur Verbesserung des Wohnumfelds."

b) In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.

c) Nach Absatz 4 a wird folgender Absatz 4 b eingefügt:

„(4 b) Die Bundesanstalt kann bis zum 31. Dezember 2002 die zusätzliche Beschäftigung arbeitsloser Arbeitnehmer in Wirtschaftsunternehmen im gewerblichen Bereich durch Zuschüsse zu den Lohnkosten fördern, wenn

1. die Arbeitnehmer die Zuweisungsvoraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 oder Satz 2 erfüllen und

2. der Arbeitgeber in einem Zeitraum von mindestens sechs Monaten vor der Förderung die Zahl der in dem Betrieb bereits beschäftigten Arbeitnehmer nicht verringert hat und während der Dauer der Zuweisung nicht verringert.

Die Förderung eines zugewiesenen Arbeitnehmers darf zwölf Monate nicht überschreiten. In Betrieben mit nicht mehr als zehn beschäftigten Arbeitnehmern darf die zusätzliche Beschäftigung von zwei Arbeitnehmern gefördert werden; in Betrieben mit einer höheren Beschäftigtenzahl dürfen mehr als zwei Arbeitnehmer gefördert werden, jedoch nicht mehr als zehn Prozent der Beschäftigten und mehr als zehn Arbeitnehmer. Bei der Feststellung der Zahl der förderbaren und der beschäftigten Arbeitnehmer sind teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als zehn Stunden mit 0,25, nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen. Für die Förderung nach diesem Absatz gilt

Absatz 2 Satz 5 und 7 und Absatz 4 Satz 2, 3 und 6 entsprechend."

d) In Absatz 5 wird die Angabe „Absätze 2 bis 4" durch die Angabe „Absätze 2 bis 4 und des Absatzes 4b" ersetzt.'

Zu Artikel 11 bis 85 (Änderung anderer Vorschriften, Schlußvorschriften)

1. Die Artikel 11 bis 84 werden gestrichen.
2. Artikel 85 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 85
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft."

Bonn, den 29. Januar 1997

**Rudolf Scharping und Fraktion**

**Begründung**

Der Änderungsantrag klammert die grundsätzliche Diskussion um eine Neuausrichtung des Arbeitsförderungsgesetzes, speziell der Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik aus. Dies ist für eine Übergangszeit vertretbar. Die erneute Anhörung vom 15. Januar 1997 hat massive Bedenken der Gewerkschaften, Kommunen und Frauenverbände deutlich gemacht, die Arbeitsgerichtsbarkeit hält die geplante Regelung zur Anrechnung von Abfindungen für völlig unannehmbar und verfassungsrechtlich fragwürdig. Dieser Gesetzentwurf ist offensichtlich nicht ausgereift.

Sofort und sogar rückwirkend notwendig ist allerdings eine Korrektur der Zuweisungsbedingungen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, eine volle Wiederherstellung des Rechtsanspruches auf Leistungen der beruflichen Rehabilitation für Behinderte und eine Verlängerung von gewissen Ausnahmeregelungen in den neuen Bundesländern. Diese Korrekturen nehmen in bezug auf eine zukünftige AFG-Reform nichts vorweg, sie sind aber unbedingt notwendig, um die arbeitsmarktpolitischen Instrumente wenigstens im bisherigen Umfang weiterführen zu können. Die Träger in Ostdeutschland sind nämlich kaum in der Lage, einen höheren Eigenanteil zu tragen. Auch die Ostdeutschen Gebietskörperschaften können ein Finanzloch von ca. 450 Mio. DM keinesfalls ausgleichen.

Bei den beruflichen Rehabilitationen für Behinderte und mit der flexibleren Ausgestaltung der Weisungskriterien in ABM geht es vor allem darum, die verheerenden Folgen des Arbeitslosenhilfe-Reformgesetzes vom Juni 1996 und des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes vom September 1996 zu korrigieren. Die Träger haben übereinstimmend dargelegt, daß diese Vorschriften nicht praktikabel sind. Die Wiederherstellung des Rechts-

zustandes vor dem 1. Juli 1996 ist sicherlich auch keine Reform im eigentlichen Sinne, sondern nur eine Korrektur einer Fehlentscheidung. Die im AFRG vorgesehenen Teilkorrekturen sind dagegen unzureichend und gleichzeitig mit Einschränkungen an anderer Stelle belastet.

Der Gesetzentwurf der Koalition zum AFRG zielt im Kern auf die Zerschlagung der vorhandenen Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik – vor allem in Ostdeutschland. In den Jahren seit der staatlichen Vereinigung waren aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen eine unverzichtbare Brücke für Beschäftigung im ostdeutschen Transformationsprozeß. In den meisten Jahren überstieg die Anzahl der Teilnehmer an aktiven Maßnahmen der Arbeitsverwaltung die Anzahl der offiziell registrierten Arbeitslosen um 100 %.

Die Bundesregierung hat bereits in den zurückliegenden Jahren die aktive Arbeitsmarktpolitik in Ostdeutschland erheblich zurückgefahren. Die nun im Zusammenhang mit dem Entwurf eines AFRG geplanten Kürzungen bewirken einen Kahlschlag vor allem bei ABM und den Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen bisher nicht dagewesenen Umfangs. Dieser Kahlschlag soll vorgenommen werden, obwohl die Arbeitslosigkeit 1996 in jedem Monat größer war als im Vorjahr und auch für 1997 ein konjunkturell bedingter Anstieg der Arbeitslosigkeit um 200 000 prognostiziert wird.

Statt die Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu zerschlagen und den ostdeutschen Beschäftigungsgesellschaften die Existenzgrundlage zu nehmen, ist deshalb mindestens die Absicherung der vorhandenen Instrumentarien auf dem noch gegebenen Niveau erforderlich.

Der Änderungsantrag stellt sicher, daß vorhandene Instrumente fortgeführt und die wenigen Erweiterungen, welche auch die Koalition in ihrem Entwurf eines AFRG im Bereich der Maßnahmen nach § 249 h AFG vorgesehen hat, gleichzeitig in Kraft gesetzt werden. Der vorliegende Antrag ändert den Gesetzentwurf der Koalition dahin gehend, daß:

- die Regelungen zu einer 100%igen Lohnkostenfinanzierung durch die Bundesanstalt für Arbeit bei ABM in Ostdeutschland um ein Jahr auf den 31. Dezember 1997 verlängert werden,
- die Regelungen zu Maßnahmen nach § 249 h AFG in ihrer auf die Bereiche Denkmalpflege, Denkmalschutz und städtebauliche Erneuerungen sowie in der durch Lohnkostenzuschüsse für Unternehmen des gewerblichen Bereichs erweiterten Form ausgebaut und gleichzeitig verlängert werden,
- die zum 1. Juli 1996 in Kraft getretenen Zugangsbeschränkungen (Arbeitslosenhilfereformgesetz) für ABM und Maßnahmen nach § 249 h AFG aufgehoben werden,
- Behinderte auch künftig einen Rechtsanspruch auf Qualifizierung erhalten.

Durch die Annahme dieses Antrages können die bewährten Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik für Ostdeutschland

auch im Jahr 1997 erhalten und hinreichende Erfahrungen für die Weiterentwicklung der Maßnahmen im kommenden Jahr gesammelt werden. Gleichzeitig sind damit alle Einschränkungen in der Arbeitsförderung (aktive und passive Maßnahmen) nicht mehr Bestandteil des Gesetzentwurfes.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333